



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 2008

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	14. 12. 2007	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	24
2022	14. 12. 2007	Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	24
203014	18. 12. 2007	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu)	25
203014	18. 12. 2007	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu)	41
33 7122	20. 12. 2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung, die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen (Versorgungswerks-Änderungsgesetz NRW – VersWerkÄndG NRW)	41
81	14. 12. 2007	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 2008 (Ausgleichsabgabebesatzung 2008)	43
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ..	43

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die **neue** CD-ROM, Stand **1. Januar 2008**, ist Anfang Februar erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Vom 14. Dezember 2007

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 14. Dezember 2007 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2005 (GV. NRW. S. 786), zuletzt geändert am 27. März 2007 (GV. NRW. S. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 4 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angehängt:

„Sitzungen der Kommissionen und Unterausschüsse sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 4 LVerbO; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 3 und 5 werden die Wörter „Die Hauptverwaltungsbeamtin / Der Hauptverwaltungsbeamte“ durch die Wörter „Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland“ ersetzt.

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 27. September 2001 beschlossene Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland (GV. NRW. S. 748) außer Kraft.“

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Regelung in Artikel I, § 4 Abs. 4, am 20. Oktober 2009 in Kraft.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Wilhelm

Der Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
M o l s b e r g e r

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 14. Dezember 2007

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– GV. NRW. 2008 S. 24

2022

**Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Vom 14. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchstabe d) und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert am 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 14. Dezember 2007 folgende Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert am 28. November 2002 (GV. NRW. S. 632), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Wilhelm

Der Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
M o l s b e r g e r

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 14. Dezember 2007

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– GV. NRW. 2008 S. 24

203014

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des gehobenen
feuerwehrtechnischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen
(VAPgD-Feu)**

Vom 18. Dezember 2007

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung, insbesondere nach der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu), erfüllt.

(2) Die Einstellungsbehörde kann Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes unter den Voraussetzungen der LVOFeu zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zulassen. Für sie gelten die Vorschriften für Laufbahnbewerber entsprechend, soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften oder den **Anlagen** nichts anderes ergibt.

§ 2

Einstellungs- und Ausbildungsbehörden

(1) Einstellungsbehörden sind die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie das Institut der Feuerwehr (IdF). Die Einstellungsbehörden sind zugleich Ausbildungsbehörden, wenn sie über das erforderliche Ausbildungspersonal verfügen.

(2) Ist die Einstellungsbehörde nicht zugleich Ausbildungsbehörde, so ist vor der Einstellung das Einverständnis einer Ausbildungsbehörde, den Bewerber auszubilden, einzuholen.

II.

Vorbereitungsdienst

1. Allgemeines

§ 3

Beginn und Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und Laufbahnprüfung gem. **Anlage 1**. Bei Aufstiegsbeamten treten an die Stelle des Vorbereitungsdienstes die Einführungszeit und an die Stelle der Laufbahnprüfung die Aufstiegsprüfung gem. Anlage 1.

(2) Der Vorbereitungsdienst beginnt zum 1. eines Quartals. Der Beginn der Einführungszeit ist mit dem IdF abzustimmen. Er endet mit der bestandenen Laufbahnprüfung oder deren endgültigem Nichtbestehen (§ 15 Abs. 3).

(3) Bei einer notwendig werdenden Verlängerung von Ausbildungszeiten sowie beim jeweils erstmaligen Nichtbestehen der Zugführerprüfung (§ 13 Abs. 5 Satz 1) oder der Abschlussprüfung (§ 14 Abs. 7 Satz 2) kann die Ausbildung um jeweils bis zu sechs Monate verlängert werden. Die Verlängerung darf für Laufbahnbewerber insgesamt höchstens zwölf Monate, für Aufstiegsbeamte insgesamt sechs Monate nicht überschreiten.

(4) Über die Verlängerung aus Anlass von Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten entscheidet die Einstellungsbehörde. Eine solche Verlängerung ist auf die Höchstgrenze nach Absatz 3 Satz 2 nicht anzurechnen.

§ 4

Ziel

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die Beamten für ihre Laufbahn zu befähigen.

(2) Die Beamten sind so auszubilden, dass sie sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes verpflichtet fühlen und ihren Beruf als Dienst für das allgemeine Wohl auffassen.

§ 5

Bewertung der Leistungen

Die Leistungen in der Ausbildung und den Prüfungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 14 – 15 Punkte

gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= 11 – 13 Punkte

befriedigend

eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung

= 8 – 10 Punkte

ausreichend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= 5 – 7 Punkte

mangelhaft

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

= 2 – 4 Punkte

ungenügend

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

= 0 – 1 Punkte.

2. Ausbildung

§ 6

Ausbildungspersonal

(1) Bei den Ausbildungsbehörden ist ein Beamter des höheren oder des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zum Ausbildungsleiter zu bestellen. Er ordnet und leitet die Ausbildung.

(2) Für die praktische Ausbildung sind Beamte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes als Betreuer zu bestellen. Er unterweist die Anwärter am Arbeitsplatz, informiert sie über den Stand ihrer Ausbildung und wirkt bei der Erstellung des Befähigungsberichtes mit.

§ 7

Praktische Ausbildung

(1) Umfang und Inhalt der praktischen Ausbildung ergeben sich aus der Anlage 1. Bei Beginn der Ausbildung ist den auszubildenden Beamten ein Ausbildungsplan auszuhändigen, aus dem sich die zeitliche Folge der Ausbildung ergibt.

(2) Einem späteren Ausbildungsabschnitt dürfen auszubildende Beamte überwiesen werden, wenn der Befähigungsbericht des vorhergehenden Ausbildungsabschnitts im zusammenfassenden Urteil mindestens mit fünf Punkten abschließt.

§ 8

Befähigungsbericht

Über die Leistungen in den einzelnen praktischen Ausbildungsabschnitten nach der Anlage 1 ist spätestens am letzten Tage des jeweiligen Ausbildungsabschnitts ein Befähigungsbericht nach dem Muster der **Anlage 3** zu fertigen und zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 9

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung dient der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung der praktischen Ausbildung. Sie erfolgt am Institut der Feuerwehr, das Ausbildungsteile von anderen Ausbildungseinrichtungen durchführen lassen kann. Der Unterrichtsumfang und die Unterrichtsinhalte bestimmen sich nach der **Anlage 2**.

(2) Zu Beginn der Einführungszeit nehmen die Aufstiegsbeamten an einem Lehrgang „Wissenschaftliche Grundlagen“ teil, für den das Institut der Feuerwehr NRW ein landeseinheitliches Curriculum erstellt und die Organisation übernimmt. Die Kosten des Lehrgangs tragen die Einstellungsbehörden.

3. Laufbahnprüfung

§ 10

Zweck

Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Beamten für ihre Laufbahn befähigt sind. Sie sollen nachweisen, dass sie die erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben und in der Lage sind, sie in den Aufgaben ihrer Laufbahn praxisbezogen anzuwenden.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut der Feuerwehr abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Direktor des Instituts der Feuerwehr oder einem von ihm bestimmten Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes oder einem Tarifbeschäftigten mit der Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst, der Bediensteter des Instituts der Feuerwehr ist, als Vorsitzendem,

2. zwei Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes und einem Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes als Beisitzer. In diese Funktionen können auch Tarifbeschäftigte mit der jeweils entsprechenden Laufbahnbefähigung berufen werden.

(3) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Beisitzer und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Institut der Feuerwehr des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Dauer von vier Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Bei der Auswahl der Stellvertreter für eine Prüfung ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an eine Reihenfolge nicht gebunden.

(5) Wenn Angehörige der Werkfeuerwehren geprüft werden, soll ein Vertreter der Werkfeuerwehren als Beisitzer gemäß Absatz 2 Nr. 2 eingesetzt werden. Für das Verfahren der Berufung und Zuordnung gilt Absatz 4.

(6) Die Berufung zum Beisitzer oder zum Stellvertreter kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die für die Berufung maßgebend waren, weggefallen sind. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuss aus, so ist für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuss bestellt worden ist, ein Nachfolger zu berufen.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Dritte zur Mitwirkung bei der Durchführung der Prüfung heranziehen.

§ 12

Durchführung der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung besteht aus der Zugführerprüfung und der Abschlussprüfung. Die Prüfungsgebiete ergeben sich jeweils aus der **Anlage 4**.

(2) Ist ein Beamter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Laufbahnprüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Ein Beamter kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Laufbahnprüfung zurücktreten.

(4) Bricht ein Beamter aus den in Absatz 2 und 3 genannten Gründen die Laufbahnprüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Dabei ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die bereits erbrachten Leistungen als Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(5) Aufsichtsarbeiten, zu denen ein Beamter ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgibt, werden mit null Punkten bewertet.

(6) Erscheint ein Beamter ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur Planübung oder mündlichen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung zurück, so gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden.

(7) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

(8) Die Laufbahnprüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dem Ausbildungsleiter und anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, gestatten, als Beobachter bei der Planübung und der mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Beauftragte der Bezirksregierung und des Innenministeriums sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen.

§ 13

Zugführerprüfung

(1) Die Zugführerprüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten zu je zwei Zeitstunden sowie einer Planübung. Ihre jeweilige zeitliche Lage ergibt sich aus Anlage 1.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten bestimmt der Prüfungsausschuss. Sie sind den in Anlage 4 aufgeführten Stoffgebieten zu entnehmen. Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses beurteilt. Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig. Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Ergebnisse sind den Teilnehmern auf Antrag mitzuteilen.

(3) Zur Planübung ist zugelassen, wer beide Aufsichtsarbeiten mit mindestens jeweils zwei Punkten und im arithmetischen Mittel mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen hat. Sie wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses abgenommen und bewertet. Sie soll die Bewältigung einer Einsatzlage in der Rolle des Zugführers beinhalten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

(4) Ist der Bewerber nicht zur Planübung zugelassen oder die Planübung mit weniger als zwei Punkten bewertet, ist die Zugführerprüfung zu wiederholen. Wird die Planübung mit weniger als fünf, aber mit mindestens zwei Punkten bewertet, führt der Prüfungsausschuss im unmittelbaren Anschluss eine Nachprüfung durch. Erreicht der Kandidat auch in der Nachprüfung weniger als fünf Punkte, ist die Zugführerprüfung nicht bestanden und zu wiederholen.

(5) Ist die Zugführerprüfung zu wiederholen, ist dazu die Ausbildung zu verlängern. Ist die Zugführerprüfung bereits einmal wiederholt worden oder würde durch die Verlängerung die Höchstverlängerungsdauer überschritten, so ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Über den Hergang der Zugführerprüfung ist für jeden Teilnehmer eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 5** zu fertigen. Die Niederschrift ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

(7) Aus den Aufsichtsarbeiten und der Planübung ist eine Gesamtnote zu bilden. Dazu sind die Punkte aus der Bewertung der Planübung mit vier zu multiplizieren und mit den Punkten aus den Bewertungen der beiden Aufsichtsarbeiten zu addieren; die Summe ist sodann durch sechs zu teilen und auf eine ganze Punktzahl kaufmännisch zu runden.

§ 14

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten zu je drei Zeitstunden und einer mündlichen Prüfung. Aufstiegsbeamte haben zwei Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Die jeweilige zeitliche Lage der Aufsichtsarbeiten ergibt sich aus Anlage 1.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten bestimmt der Prüfungsausschuss. Sie sind den in Anlage 4 aufgeführten Stoffgebieten zu entnehmen. Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses beurteilt. Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig. Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Ergebnisse sind den Teilnehmern auf Antrag mitzuteilen.

(3) Zur mündlichen Prüfung ist zugelassen, wer jede der Aufsichtsarbeiten mit mindestens jeweils zwei Punkten und im arithmetischen Mittel mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen hat. Sie soll vor Ablauf der regelmäßigen oder im Einzelfall festgesetzten Dauer des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Gebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstreckt. Die Prüfung ist auf drei der in Anlage 4 aufgeführten Stoffgebiete zu begrenzen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden. In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als vier Teilnehmer gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Prüfungsdauer je Kandidat soll in der Regel nicht mehr als 40 Minuten betragen.

(5) Über den Hergang der Abschlussprüfung ist für jeden Teilnehmer eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 6** zu fertigen. Die Niederschrift ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

Anlage 6

(6) Aus den Ergebnissen des schriftlichen und mündlichen Teils der Abschlussprüfung ist eine Gesamtnote zu bilden, indem zunächst die Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten addiert und sodann durch drei – bei Aufstiegsbeamten durch zwei – geteilt werden; das Ergebnis wird zu der Punktzahl der mündlichen Prüfung addiert und diese Summe durch zwei geteilt. Das Ergebnis wird auf eine volle Punktzahl kaufmännisch gerundet.

(7) Liegt die Gesamtnote nach Absatz 6 unter fünf Punkten oder ist eine der Aufsichtsarbeiten mit weniger als zwei Punkten oder die mündliche Prüfung mit weniger als fünf Punkten bewertet, ist die Abschlussprüfung zu wiederholen. Die Ausbildung ist dazu zu verlängern. Ist die Abschlussprüfung bereits einmal wiederholt worden oder würde durch die Verlängerung nach Satz 2 die Höchstverlängerungsdauer nach überschritten, so ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 15

Gesamtergebnis

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss entsprechend den Ergebnissen der Zugführer- und der Abschlussprüfung das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung in nichtöffentlicher Sitzung fest und gibt es dem Beamten bekannt.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich, indem die Gesamtpunktzahl der Abschlussprüfung (§ 14 Abs. 6) mit zwei multipliziert und dazu die Punktzahl der Zugführerprüfung (§ 13 Abs. 7) addiert wird; das Ergebnis wird durch drei geteilt und kaufmännisch auf eine volle Punktzahl gerundet.

(3) Die Laufbahnprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 oder Abs. 7, des § 13 Abs. 5 Satz 2 oder § 14 Abs. 7 Satz 3 vorliegen.

§ 16

Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Laufbahnprüfung erhält der Laufbahnbewerber ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der **Anlage 7**, der Aufstiegsbeamte ein solches nach dem Muster der **Anlage 8**. Wer die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung durch den Prüfungsausschuss. Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses oder der Mitteilung ist zu den Personalakten zu nehmen.

Anlage 7
Anlage 8

§ 17

Personenbezogene Bezeichnungen

Die personenbezogenen Bezeichnungen dieses Gesetzes beziehen sich auf beide Geschlechter.

III.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu) vom 25. Mai 1986 (GV. NRW. S. 497) außer Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung einer bis zum 31. Dezember 2007 begonnenen Ausbildung richtet sich nach den Vorschriften der bisherigen Verordnung.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2007

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Ingo W o l f

Anlage 1: Muster-Ausbildungspläne für Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamte gem. § 1 Abs. 1

Anlage 2: Umfang und Inhalte der theoretischen Ausbildung des Instituts der Feuerwehr gem. § 9

Anlage 3: Muster des Befähigungsberichts gem. § 8

Anlage 4: Stoffgebiete der Laufbahnprüfung gem. § 12 Abs. 1

Anlage 5: Muster der Prüfungsniederschrift für die Zugführerprüfung gem. § 13 Abs. 6

Anlage 6: Muster der Prüfungsniederschrift für die Abschlussprüfung gem. § 14 Abs. 5

Anlage 7: Muster des Prüfungszeugnisses für Laufbahnbewerber gem. § 16 Satz 1

Anlage 8: Muster des Prüfungszeugnisses für Aufstiegsbeamte gem. § 16 Satz 1

Anlage 1

Muster-Ausbildungspläne für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst in NRW

Ausbildungsmonat	Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsinhalte	Laufbahnbewerber gem. § 8 LVOFeu NRW	Aufstiegsbeamte gem. § 12 Abs. 1 LVOFeu NRW	Aufstiegsbeamte gem. § 12 Abs. 5 LVOFeu NRW	Abweichungen für Regel-/„Alters“-Aufstieg
Ausbildungsdauer 24 Monate 12 Monate 9 Monate						
24	9	Abschlussprüfung	Mündl. Abschlussprfg.	Mündl. Abschlussprfg.	Mündl. Abschlussprfg.	
23		Menschenführung II B V: VerbFhr/Stabsarbeit/ AbschnL-RettD/ABC-II/2	Leistungsnachweis 3. Abschlussprf.-Klausur Leistungsnachweis	Leistungsnachweis 3. Abschlussprf.-Klausur Leistungsnachweis	Leistungsnachweis 2. Abschlussprf.-Klausur Leistungsnachweis	
22	8	Zugführer- praktikum	Befähigungsbericht 2. Abschlussprf.-Klausur	Befähigungsbericht 2. Abschlussprf.-Klausur	Befähigungsbericht 1. Abschlussprf.-Klausur	Abteilungs- dienst
21			1. Abschlussprf.-Klausur	1. Abschlussprf.-Klausur	Befähigungsbericht	
		Urlaub				
20	7	B IV: Zugführer- lehrgang/-prüfung	Planspiel 2. Fragearb. ZgFhr-Prf.	Planspiel 2. Fragearb. ZgFhr-Prf.	Planspiel 2. Fragearb. ZgFhr-Prf.	
19						
18		Menschenführung I				
17		Organisation/Ein- satzrecht/BWL	1. Fragearb. ZgFhr-Prf.	1. Fragearb. ZgFhr-Prf.	1. Fragearb. ZgFhr-Prf.	
16		Ur- laub				Wissenschaftli- che Grundlagen
15	6	Abteilungs- dienst	Befähigungsbericht			
14				Befähigungsbericht		
13	5	Gruppenführer- praktikum	Befähigungsbericht			
12						
11	4	B III: Gruppenführer- lehrgang/-prüfung	Leistungsnachweis			
10						
9		Ur- laub				
8	3	Truppmann/-führerpraktikum (inkl. jeweils 2-wöchig. RTW- und Klinikpraktikum gem. RettSanAPO NRW)	Befähigungsbericht			
7						
6	2	RettSan-Lehrgang (Theorie) gem. RettSanAPO NRW	Befähigungsbericht als Teilnahmenachweis			
5			Befähigungsbericht			
4	1	B I: Feuerwehr- technische Grundausbildung				
3						
2						
1						

Erläuterungen:

Die Ausbildungsinhalte der Laufbahnglehrgänge des IdF NRW ergeben sich aus der Anlage 2!

Gemeinsame Ausbildungsabschnitte für alle drei Ausbildungsgänge

Gemeinsame Ausbildungsabschnitte für zwei der Ausbildungsgänge

Gesonderte Ausbildungsabschnitte für nur einen Ausbildungsgang

Unterrichtsvolumina und Unterrichtsinhalte der zentralen theoretischen Ausbildungen

1. Lehrgang B IV (Zugführer)

Dauer: 2 Monate

Ausbildungsstelle: Institut der Feuerwehr NRW

Ziel:

Der Beamte soll befähigt werden, die Aufgaben eines Zugführers im Einsatzdienst wahrzunehmen.

Inhalte:

- Einsatztaktik (Brandeinsatz, technische Hilfeleistung, ABC-Einsatz);
- Einsatzbezogene Aspekte des vorbeugenden Brandschutzes;
- Einsatzbezogene Aspekte der Technik;
- Einsatzvorbereitung und Einsatznachbereitung;
- Zusammenarbeit im Einsatz;
- Wissenschaftliche Grundlagen der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes;
- Zugführer-Prüfung.

2. Lehrgang B V (Verbandsführung, Stabsarbeit, Abschnittsleiter Rettungsdienst)

Dauer: 1 Monat

Ausbildungsstelle: Institut der Feuerwehr NRW

Ziel:

Der Beamte soll befähigt werden,

- die Einsatzleitung bei Großschadenslagen/Katastrophen
- die Funktion des „Abschnittsleiters Rettungsdienst“ bei einem Massenanfall von Verletzten/Erkrankten (MANV)

zu übernehmen.

Inhalte:

- Verbandsführer und Führen mit einer Führungsgruppe;
- Einführung in die Stabsarbeit;
- Abschnittsleiter Rettungsdienst;
- Einsatzvorbereitung und Einsatznachbereitung.

3. Lehrgang „Menschenführung Teil I und Teil II“

Dauer: jeweils 0,5 Monate

Ausbildungsstelle: Institut der Feuerwehr NRW

Ziel:

Der Beamte soll die Grundkenntnisse der Personal- und Menschenführung erwerben, die zur Ausübung der Tätigkeit im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erforderlich sind.

Inhalte:

- Personalführung;
- Moderation und Verhandlung;
- Beurteilungswesen;
- Stressbewältigung und Einsatznachsorge/PSU;
- Zeit- und Selbstmanagement;
- Qualitätsmanagement;
- Suchtbewältigung;
- Berufsethik;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Personalplanung;
- Lernerfolgskontrollen/Leistungsnachweise.

4. Lehrgang „Organisation/Einsatzrecht/Betriebswirtschaftslehre“

Dauer: 1 Monat

Ausbildungsstelle: Institut der Feuerwehr NRW

Ziel:

Der Beamte soll

- die rechtlichen Grundlagen, die für Tätigkeiten im Verantwortungsbereich des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlich sind, erwerben und
- in die Betriebswirtschaftslehre eingeführt werden.

Inhalte:

- Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts (einschl. EU);
- Kommunalrecht;
- Verwaltungsorganisation;
- Feuerschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstrecht;
- Grundlagen des Öffentlichen Dienstrechts;
- Disziplinarrecht und Personalvertretungsrecht;
- kommunale Haushalts- und Finanzwirtschaft einschl. Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling;
- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
- Einsatzrecht;
- Ressourcenplanung.

Befähigungsbericht

Über den	
Für den Ausbildungsabschnitt	von bis
Bei	

1. Allgemeine Befähigung	
a) Auffassungsgabe	
b) Beurteilungsfähigkeit	
c) Selbständigkeit	
d) Fleiß	
e) Praktische Befähigung	
f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit	
aa) mündlich	
bb) schriftlich	

2. Leistungen	
a) Fachliche Leistungen	
b) Erledigung übertragener Arbeiten	
aa) nach dem Arbeitstempo	
bb) nach der Güte der Arbeit	
c) Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung	

3. Persönlichkeitsmerkmale	
a) Führungseigenschaft	
b) Zuverlässigkeit Gründlichkeit	
c) Bereitschaft zu Zusammenarbeit und Einordnung	

4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt worden sind:		
	Punkte	Note
Zusammenfassendes Urteil		

(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung der Betreuerin/des Betreuers)

(Datum, Unterschrift der/des Auszubildenden)

(Datum, Unterschrift der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters)

Stoffgebiete der Zugführerprüfung gem. § 13 VAPgD-Feu NRW und der Laufbahnprüfung gem. § 14 VAPgD-Feu NRW

1. Zugführerprüfung:

1.1. Schriftlicher Teil:

1.1.1. Inhalte:

- 1.1.1.1.** Aufgabe 1:
Organisation/Einsatzrecht/Betriebswirtschaft
- 1.1.1.2.** Aufgabe 2:
 - Einsatztaktik
 - Brandschutztechnik

1.1.2. Dauer:

2 Zeitstunden je Arbeit

1.2. Praktischer Teil:

1.2.1. Inhalt:

Einsatzlage als Zugführer

1.2.2. Dauer:

Ca. 20-30 Min. je Teilnehmer

2. Laufbahnprüfung:

2.1. Schriftlicher Teil:

2.1.1. Inhalte:

- 2.1.1.1.** Aufgabe 1 (nicht für Aufstiegsbeamte nach § 12 Abs. 5 LVOFeu):
 - Vorbeugender Brandschutz
 - Wissenschaftliche Grundlagen des Brandschutzes
 - Einsatztaktik
 - Rettungsdienst
- 2.1.1.2.** Aufgabe 2:
 - Vorbeugender Brandschutz
 - Wissenschaftliche Grundlagen des Brandschutzes
 - Einsatztaktik
 - Rettungsdienst
- 2.1.1.3.** Aufgabe 3:
Schriftlicher Führungsvorgang an einem Fallbeispiel

2.1.2. Dauer:

3 Zeitstunden je Arbeit

2.2. Mündlicher Teil:

2.2.1. Inhalte:

- Vorbeugender Brandschutz
- Wissenschaftliche Grundlagen des Brandschutzes
- Einsatztaktik
- Brandschutztechnik
- Organisation/Einsatzrecht/BWL
- Rettungsdienst
- Sozialkompetenz/Menschenführung

2.2.2. Dauer:

Ca. 40 Min. je Teilnehmer

Prüfungsniederschrift über die Zugführerprüfung

Name _____

wurde entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu) vom geprüft.

Er / Sie hat jeweils vor Ablegung der Prüfungsteilleistungen die gesundheitliche Eignung zur Prüfungsteilnahme erklärt.

Anwesend für den Prüfungsausschuss:

1. als Vorsitzende(r)
2. als Beisitzer

Bei der Prüfungsdurchführung mitwirkende Dritte:

1.
2.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

	Aufsichtsarbeiten	Datum	Punkte
A	1. Fragearbeit		
B	2. Fragearbeit		

	praktische Prüfung	Datum	Punkte
C	Planübung		

Festlegung des Gesamtergebnisses der Zugführerprüfung:

	Prüfungsteile	Punkte	Note
D	Aufsichtsarbeiten (A+B)		
E	Planübung (C*4)		
F	Gesamtergebnis der Zugführerprüfung ((D+E) / 6)		

Bemerkungen:

Das Ergebnis ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

Münster,

Der Prüfungsausschuss
des Landes Nordrhein-Westfalen
für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

Vorsitzende(r)

Beisitzer(in)

Prüfungsniederschrift über die Laufbahn- / Aufstiegsprüfung

Name _____

wurde entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu) vom geprüft.

Er / Sie hat jeweils vor Ablegung der Prüfungsteilleistungen die gesundheitliche Eignung zur Prüfungsteilnahme erklärt.

Anwesend für den Prüfungsausschuss:

1. als Vorsitzende(r)
2. als 1. Beisitzer(in)
3. als 2. Beisitzer(in)
4. als 3. Beisitzer(in)

Bei der Prüfungsdurchführung mitwirkende Dritte:

1.
2.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

	schriftliche Prüfung	Datum	Punkte
A	1. Klausur (entfällt bei Aufstieg gem. §12 Abs. 5 LVO Feu)		
B	2. Klausur		
C	3. Klausur		

	mündliche Prüfung	Datum	Punkte
D	mündliche Prüfung		

	Gesamtnote schriftlich/mündlich	Punkte	Note
E	Klausuren ((A+B+C) / 3) oder Klausuren ((B+C) / 2) (Aufstieg gem. §12 Abs. 5 LVO Feu)		
F	mündliche Prüfung		
G	Gesamtnote ((E+F) / 2)		

Festlegung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung

	Laufbahnprüfung	Punkte	Note
H	Zugführerprüfung		
I	Ergebnis schriftlicher /mündlicher Teil der Laufbahnprüfung (G*2)		
J	Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung ((H+I) / 3)		

Bemerkungen:

Das Ergebnis ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

Münster,

Der Prüfungsausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen
für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

Vorsitzende(r)

1. Beisitzer(in)

2. Beisitzer(in)

3. Beisitzer(in)

INSTITUT DER FEUERWEHR NORDRHEIN - WESTFALEN

ZEUGNIS

«Anrede» «Vorname» «Name»

hat am «Prüfungsdatum»

vor dem
Prüfungsausschuss
für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
des Landes Nordrhein-Westfalen

die
Laufbahnprüfung für den

GEHOBENEN
FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENST

mit dem Gesamtergebnis

«Gesamtergebnis»

bestanden.

Münster, «Datum»

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

INSTITUT DER FEUERWEHR NORDRHEIN - WESTFALEN

ZEUGNIS

«Anrede» «Vorname» «Name»

hat am «Prüfungsdatum»

vor dem
Prüfungsausschuss
für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
des Landes Nordrhein-Westfalen

die
Aufstiegsprüfung für den

**GEHOBENEN
FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENST**

mit dem Gesamtergebnis

«Gesamtergebnis»

bestanden.

Münster, «Datum»

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

203014

**Fünfte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Laufbahnen der
Beamtinnen und Beamten
des feuerwehrtechnischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen
(LVOFeu)**

Vom 18. Dezember 2007

Auf Grund des § 197 Abs. 4 und des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu) vom 1. Dezember 1985 (GV. NRW. S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2005 (GV. NRW. S. 844), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Formulierung „geändert durch Verordnung vom 11. November 1997 (GV. NRW. S. 396)“ ersetzt durch die Formulierung „in der jeweils gültigen Fassung“.
2. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „achtzehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Anwärter nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu) an Laufbahnlehrgängen des Instituts der Feuerwehr für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst teil.“
4. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „achtzehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 5 werden die Wörter „zur Ausbildung“ ersetzt durch die Wörter „zu einer neunmonatigen Ausbildung“. Der letzte Satz in § 12 Abs. 5 wird gestrichen.
6. In § 18 Satz 2 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2007

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf

33
7122

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Rechtsanwaltsversorgung, die Versorgung
der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer
und die Versorgung der Steuerberaterinnen
und Steuerberater sowie zur Änderung
des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat
Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Zugehörigkeit der Steuerberater und
Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen
zum Versorgungswerk der Steuerberater im
Land Nordrhein-Westfalen
(Versorgungswerks-Änderungsgesetz NRW –
VersWerkÄndG NRW)**

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Rechtsanwaltsversorgung, die Versorgung der
Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer
und die Versorgung der Steuerberaterinnen und
Steuerberater sowie zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen dem Freistaat Thüringen und dem
Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit
der Steuerberater und Steuerberaterinnen
des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk
der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen
(Versorgungswerks-Änderungsgesetz NRW –
VersWerkÄndG NRW)**

33

Artikel 1

**5. Änderung des Gesetzes über die
Rechtsanwaltsversorgung**

Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung (RAVG NW) vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 22 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Satzung kann ein Höchsteintrittsalter vorsehen.“
2. § 11 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§§ 7 Abs. 2 und 12“ wird durch die Angabe „§§ 7 Abs. 3 und 12“ ersetzt.

7122

Artikel 2

**5. Änderung des Gesetzes über die Versorgung der
Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer**

Das Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 19 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Satzung kann ein Höchsteintrittsalter vorsehen.“
2. In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden; die Einzelheiten werden in der Satzung geregelt.“

33

Artikel 3**5. Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater**

Das Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBVG NW) vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 20 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen gemäß Nummer 1 oder 2, deren Mitgliedschaft gemäß Absatz 3 Satz 1 geendet hat, wenn die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen beendet wird.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere regelt die Satzung. Die Satzung kann insbesondere vorsehen, dass die Mitgliedschaft auf Antrag erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 in der Person eines Mitglieds entfallen. Die Satzung kann ein Höchsteintrittsalter vorsehen.“

3. § 9 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Versorgungseinrichtung“ werden die Wörter „eines anderen Berufsstandes“ eingefügt.

33

Artikel 4

Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. September/13. Oktober 2003 (Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen)

Dem am 30. August 2007 in Erfurt und am 16. August 2007 in Düsseldorf unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt. Die Änderung des Staatsvertrages wird als Anlage zu diesem Gesetz bekannt gemacht. Der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages gemäß Artikel 2 des Staatsvertrages wird gesondert bekannt gemacht.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linsen

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa Thoben

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
für den
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Eckhard Uhlenberg

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

Anlage

**Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen dem Freistaat Thüringen
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Zugehörigkeit der Steuerberater
und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen
zum Versorgungswerk der Steuerberater im
Land Nordrhein-Westfalen
(Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung
der Steuerberater in Thüringen)**

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Finanzministerin,

und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister,

schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. September/13. Oktober 2003 (GVBl. 2004, S. 107; GV. NRW. S. 778) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Rechtsverhältnisse der in Satz 1 genannten Personengruppen finden die Ausnahmenvorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW) vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 661) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Erfurt, den 30. August 2007

Für den Freistaat Thüringen
Die Finanzministerin
Birgit Diezel

Düsseldorf, den 16. August 2007

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Finanzminister
Dr. Helmut Linsen

81

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichs-
abgabe nach dem Sozialgesetzbuch –
Neuntes Buch – (SGB IX) an die örtlichen
Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und
kreisangehörigen Städten im Rheinland
für das Haushaltsjahr 2008
(Ausgleichsabgabesatzung 2008)**

Vom 14. Dezember 2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 443), in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts (DG-KoFSchwöR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Abschnitt 1 Nr. 1.2.4 der Bekanntmachung vom 17. August 2005 (GV. NRW. S. 732), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 14. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2261), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX (ZustVO SGB IX) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), für das Jahr 2008 13.800.000 EUR des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2006 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 2006 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt in der Weise, dass zunächst jeder örtlichen Fürsorgestelle ein Betrag in Höhe von 52.000 Euro zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 31. Dezember 2005 wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

§ 4

Das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel aus im Vorjahr nicht verwendeten Mitteln an Ausgleichsabgabe der Fürsorgestellen zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2008.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Wilhelm

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
Molsberger

Die vorstehende Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z.Z. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 14. Dezember 2007

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– GV. NRW. 2008 S. 43

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2007 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2007 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2008 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2008 S. 43

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359